2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

– das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),

– die Schulordnung für schulübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO),

– die Schulordnung für Berufsschulen in Bayern (BSO),

– die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) sowie

– die Schulordnung für die Wirtschaftsschule in Bayern (WSO).